WRM
AG Wasserversorgung
Rhein-Main

AG WASSERVERSORGUNG RHEIN-MAIN · TAUNUSSTRASSE 100 · 64521 GROSS-GERAU

NAME: Werner Herber
IHR ZEICHEN:
IHRE NACHRICHT:
UNSER ZEICHEN: WRM GF
UNSERE NACHRICHT:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung
Abteilung I
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
- Vorlage über Online-Beteiligungsplattform -

DATUM 10.07.2017

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 erfolgt derzeit die Offenlage des Entwurfs zur 3. Änderung für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG.

Anbei erhalten Sie die diesbezügliche Stellungnahme der WRM mit der Bitte um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße
Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM)

Elisabeth Jreisat
(Vorsitzende)

Werner Herber
(Geschäftsführung)

Anlage:
Stellungnahme der WRM zu der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 10.07.2017

ARBEITSGEMEINSCHAFT
WASSERVERSORGUNG RHEIN-MAIN (WRM)
VORSITZENDE: ELISABETH JREISAT

GESCHÄFTSSTELLE
WERNER HERBER
HESSENWASSER GMBH & CO. KG
TAUNUSSTRASSE 100
64521 GROSS-GERAU

TELEFON: +49 (0)69 25490-2100
TELEFAX: +49 (0)69 25490-2009
INFO@AG-WRM.DE
WWW.AG-WRM.DE

3. Änderung Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Stellungnahme WRM

Vorbemerkung:

Nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) haben die Gemeinden die Pflichtaufgabe, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen. Die Wasserversorgung ist ein unverzichtbares Element der Daseinsvorsorge. Die hierfür erforderlichen Ressourcen und Infrastruktureinrichtungen sind daher in besonderer Weise zu schützen und zu sichern. Die öffentliche Wasserversorgung genießt nach dem HWG Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Diese einschlägigen Festlegungen sind in allen Landesplanungen zu berücksichtige, insbesondere auch im Landesentwicklungsplan.

In dem vorliegenden Entwurf für die Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 finden sich neue Regelungsinhalte, die wir ausdrücklich begrüßen. Es gibt aber auch neue Regelungsinhalte, die mit der vorgenannten Prämisse aus unserer Sicht nicht in Einklang stehen und daher einer Anpassung bedürfen.

Die entsprechenden Hinweise sind nachfolgend im Einzelnen dargestellt und begründet.

Zu Abschnitt 4.2.4-1 (G):

- **Der Abschnitt ist als Zielfestlegung (Z) einzuordnen.**

Begründung:

Wegen der Bedeutung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung ist der Schutz des Grundwassers als landespolitische Zielfestlegung einzuordnen.

Zu 4.2.4-3 (Z)

- **Die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen (bestehende und geplante Trinkwasserschutzgebiete in der Abgrenzung der Zone III/IIIA) sind als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festzulegen.**
- **Festlegungen für Heilquellenschutzgebiete sind gesondert von den Trinkwasserschutzgebieten, ggf. mit anderer Einstufung zu treffen.**

Zu 4.2.4-4 (Z)

- **Der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung ist auch in der Zone III/IIIA ein Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen einzuräumen.**
- **Im Satz 2 ist eine Einfügung wie folgt erforderlich: *„Es obliegt dem Träger*** *.... der nach Wasserrecht festgesetzten* **oder geplanten** *Trinkwasserschutzgebiete ...“*

Begründung:

Eine gesicherte Wasserversorgung ist unverzichtbare Voraussetzung für die weitere Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, insbesondere im Ballungsraum Rhein-Main. Aufgrund der vielfältigen konkurrierenden Nutzungen ist dem Schutz der regional bedeutsamen Grundwasservorkommen ein höchstmöglicher Status gegenüber andern Nutzungen einzuräumen (vergl. HWG, § 28(3)). Die Einordnung als landespolitisches Ziel (Z) wird daher ausdrücklich begrüßt und ist beizubehalten.

Die Beschränkung einer Vorrangstellung auf die Schutzzonen I und II greift aber zu kurz. Negative Einwirkungen auf die Grundwasserqualität oder das mengenmäßig verfügbare Dargebot in der Schutzzone III/IIIA wirken sich zwangsläufig auch negativ auf die Schutzzonen I und II aus. Vor diesem Hintergrund ist der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung auch in der Zone III/IIIA ein Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen einzuräumen.

Heilquellenschutzgebiete können aufgrund ihrer andersgelagerten Zielsetzung nicht mit TW-Schutzgebieten gleich gesetzt werden.

Da noch viele Ausweisungsverfahren für Trinkwasserschutzgebiete anhängig sind, sind geplante Schutzgebiete wie die festgestellten zu behandeln.

Zur Begründung zu 4.2.4-3 und 4.2.4-4., 1. Absatz:

- **Die Ausführung im Absatz 1, letzter Satz ist auch auf geplante Trinkwasserschutzgebiete zu beziehen.**

Begründung:

Da noch viele Ausweisungsverfahren für Trinkwasserschutzgebiete anhängig sind, sind geplante Schutzgebiete wie die festgestellten zu behandeln.

Zur Begründung zu 4.2.4-3 und 4.2.4-4., 4. Absatz:

- **Den Ausführungen in Absatz 4 ist ein weiterer Satz wie folgt anzufügen: „Grundsätzlich muss das Grundwasser aber auch unabhängig von einer derzeitigen Nutzung für die Trinkwasserversorgung vor unerwünschten Stoffeinträgen geschützt werden. Es gilt das Vorsorgeprinzip".**

Begründung:

Die Festlegung, dass *„bestehende Grundwasserbelastungen oder -verunreinigungen prioritär in diesen Gebieten (hier gemeint Vorbehaltsgebieten?) saniert werden sollen"* ist im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL nicht ausreichend. Die Verfügbarkeit von Grundwasser hoher Qualität ist auch Voraussetzung für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem, unbelastetem Trinkwasser. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sollen vorrangig bewirken, Verunreinigungen gar nicht erst entstehen zu lassen. Vermeidungsmaßnahmen sollen daher an der Quelle ansetzen. (vergl. auch Umweltbericht zur 3. Änderung des LEP, Kap. 5.4.2).

Zu 4.2.4-5 (G) bis 2.2.4-7 (G)

- Diese Neuregelungen sind sinnvoll und ausgewogen formuliert und werden daher begrüßt.

Zu Abschnitt 5.4-1 (G):

- **Einordnung als Zielfestlegung (Z)**
- **Abtrennung des letzten Satzes in einen gesonderten Abschnitt und Ergänzung durch den Satz: „Die öffentliche Wasserversorgung genießt dabei Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers".**

Begründung:

Wegen der Bedeutung der Trinkwasserversorgung für die Entwicklung des Landes ist die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Rahmen der Daseinsvorsorge von hohem öf-

fentlichem Interesse und dient dem Wohl der Allgemeinheit. Der Abschnitt ist daher als Zielfestlegung einzuordnen.

Der letzte Satz des Abschnitts ist inhaltlich vom ersten Teil ggf. als landespolitischem Grundsatz (G) abzutrennen. Der Vorrang der Trinkwasserversorgung gemäß HWG vor anderen Nutzungen ist auch hierbei zu verankern und daher zu ergänzen.

Zu Abschnitt 5.4.-2 (G):

- Die Formulierung in Satz 1 ist ausgewogen und wird mitgetragen.
- **Die Formulierung in Satz 2 sollte wie folgt angepasst werden: „Auf eine rationelle Verwendung des Wassers soll hingewirkt werden".**

Begründung:
Die Anpassung entspricht dem HWG

Zur Begründung zu 5.4-1 und 5.4-2:

- **Zu der Begründung sind z. T. Ergänzungen und Aktualisierungen erforderlich:**

- Die Formulierungen im Absatz 1 sind sinnvoll, sachlich richtig und ausgewogen und sind daher beizubehalten.
- **Im Absatz 2, Satz 1 sollte aufgrund seiner lokalen aber auch überregionalen Bedeutung auch der Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost (WBV Ried Ost) mit genannt werden.**
- **Absatz 2, Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:** *„.... und den großstädtischen Bedarfszentren (Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt,* **Offenbach) und deren Umland".**
- **Im Absatz 3 sollte nach dem 2. Satz eingefügt werden: „Beide Teilsysteme sind im Bereich Darmstadt miteinander verbunden. Insgesamt sind im südhessischen Leitungsverbund fasst alle Kommunen des Regierungsbezirks Darmstadt (Ausnahme: Odenwaldkreis) eingebunden".**
- **Im Absatz 3, Satz 3 muss es statt „... Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorger Rhein-Main..." heißen „... Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM) ...". Zudem wird auf eine nicht mehr aktuelle Studie der WRM verwiesen. Der nachfolgende Text in der Begründung ist daher entsprechend anzupassen.**

  Begründung:

  Die Ergebnisse der „Leitungsverbundstudie" wurden durch die WRM im Rahmen der „**Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region**" vom Oktober 2013 neu bewertet, zu der eine aktuelle **Fortschreibung vom Juli 2016** vorliegt. Mit der Umsetzung der dort beschriebenen Maßnahmen können die Voraussetzungen für eine Sicherstellung der Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region geschaffen werden.

  Erläuterung dazu:

  Einige der in der Leitungsverbundstudie beschriebenen Maßnahmen sind zwischenzeitlich umgesetzt (u.a. Anbindung des „kleinen Verbundsystems" an „die Riedleitung" des „Großen Verbundes" im Bereich Darmstadt; Erweiterung des Leitungsverbundes bis in den Mittelhessischen Raum durch eine Leitungsverbindung zwischen OVAG und ZV Mittelhessische Wasserwerke (ZMW), Leitungsverbindung zwischen Mainz und Wiesbaden.

  Der noch verbleibende Handlungsbedarf ist in der Situationsanalyse beschrieben.

  Die Fortschreibung der WRM-Situationsanalyse aus dem Jahr 2016 berücksichtigt insbesondere die Auswirkungen der zwischenzeitlich eingetretenen und noch zukünftig absehen-

baren Bevölkerungsentwicklung auf den Wasserbedarf und bewertet diese. Ebenfalls berücksichtigt sind mögliche, durch den Klimawandel bedingte ökologische Einschränkungen der Wassergewinnung in entsprechend sensiblen Gewinnungsgebieten z. B. im Vogelsberg. Als obligatorische Randbedingungen der Wasserbeschaffung benennt die Situationsanalyse die Erhaltung bzw. Stärkung der ortsnahen Wassergewinnung insbesondere auch bei den kleineren kommunalen Versorgern, einen umfassenden qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz vor allem im Hinblick auf konkurrierende Nutzungen und die konsequente Verankerung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung.

Der sich darüber hinaus ergebende Maßnahmenkatalog der Situationsanalyse sieht als wesentliche Handlungsoptionen u.a. vor:

- Erteilung der noch erforderlichen Wasserrechte für die Regionalwasserwerke in Südhessen und beim ZMW sowie zur Grundwasseranreicherung beim WHR.
- Bau der zweiten Riedleitung als Redundanz für die bestehende Verbindung aus dem Hessischen Ried nach Frankfurt und Wiesbaden.
- Ergänzung der Wasserbeschaffung im Kernbereich des Leitungsverbundes, z. B. durch Reaktivierung des Wasserwerks Hattersheim, Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen für das Wasserwerk Praunheim II, Sicherung des Dargebotes im Stadtwald Frankfurt durch Sanierung und Kapazitätsanpassung der Mainwasseraufbereitung und der zugehörigen Infiltrationsanlagen.
- Ausbau der Infiltrationsanlagen des WHR, z. B. Endausbau Eschollbrücken/Pfungstadt.
- Stabilisierung, Optimierung und ggf. Ergänzung der Gewinnungsmöglichkeiten in anderen Teilräumen des Verbundes, z. B. beim WV Kinzig.

- Die Formulierung im Absatz 3, letzter Satz ist richtig und muss erhalten bleiben.

- **Dem Absatz 4 sollten folgender Satz vorangestellt werden: „Die Umsetzung von Maßnahmen zur rationellen Wasserverwendung soll im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten erfolgen, wobei die öffentliche Wasserversorgung dabei Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers genießt.**

- **Im Absatz 4 Satz 1 ist das Wort „zudem" durch „daher" zu ersetzen.**

- **Im Absatz 4 ist Satz 2 zu ergänzen:**
  „Im Industrie- und Gewerbesektor sind wassersparende Produktionsverfahren und mögliche Mehrfachnutzungen von Wasser **oder Brauchwassernutzungen** *dort einzusetzen, wo eine Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist".*

Begründung:
Die ergänzenden Klarstellungen entsprechen dem Sinn der Regelungen des HWG.

Zu Abschnitt 5.4.-3 (Z):

- **Die Formulierung ist in gleichem Sinne zu erweitern auf die entsprechenden Anlagen zur Grundwasseranreicherung im Hessischen Ried und im Stadtwald Frankfurt (Rhein-/ Mainwasseraufbereitungsanlage und Infiltrationsanlagen).**
- **Die Begründung ist entsprechend anzupassen.**

Begründung:

Diese Anlagen dienen der Stützung der Gewinnungsanlagen zur Trinkwasserversorgung im Rahmen der integrierten Grundwasserbewirtschaftung und sind gleichgelagert wie diese im LEP zu behandeln.

- - -